

# Staatliche Grundschule Schleusingen „Gerhart Hauptmann“



Staatliche Grundschule Schleusingen, Helmut-Kohl-Str. 5, 98553 Schleusingen

An die Eltern unserer Schulanfänger  
2026/27 für die Schulteile  
Schleusingen und Hinternah

Unsere Zeichen: SCHÖ-JS

Helmut-Kohl-Str. 5, 98553 Schleusingen  
Telefon: 03685 679 1560  
E-Mail: [gsschleusingensek@schulen-hbn.de](mailto:gsschleusingensek@schulen-hbn.de)  
[www.grundschule-schleusingen.de](http://www.grundschule-schleusingen.de)

Schleusingen, 01.04.2025

## Information zur Schulanmeldung

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind gehört zu den Schulanfängern im August 2026.

Die Anmeldung unserer Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027 findet zu folgenden Zeiten jeweils im Sekretariat des jeweiligen Schulteils statt, unabhängig davon, welchen Schulteil Ihr Kind besuchen wird:

Montag, 05.05.2025 – Donnerstag, 08.05.25    7:30 – 13:30 und 14:30 – 17:00 Uhr (Schleusingen)  
Freitag, 09.05.2025    7:30 – 12:00 Uhr (Hinternah)  
Samstag, 10.05. 2025 (**nur nach telefonischer Absprache**) 8:00 – 10:00 Uhr (Schleusingen)

Bitte melden Sie sich telefonisch im Sekretariat, falls diese Zeiten für Sie nicht wahrzunehmen sind.

Ich würde mich freuen, wenn Sie Ihr Kind an unserer Grundschule anmelden. Zur Anmeldung sind

- die beigelegten Formulare ausgefüllt (**bitte unbedingt Zweitwunschschule angeben**)
- eine Kopie der Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch des Kindes
- bei Alleinerziehenden: der Gerichtsbeschluss zum alleinigen Sorgerecht
- bei Lebensgemeinschaften: die Sorgerechtserklärung

mitzubringen.

Bei getrenntlebenden, gemeinsam Sorgeberechtigten sind immer **beide** Unterschriften notwendig.

### **§18 des Thüringer Schulgesetzes:**

**(1) Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres.**

**(2) Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.**

**(3) Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.**

Mit freundlichen Grüßen

*F. Schön*

F. Schön  
Schulleiterin